

## **Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)**

**der Verbände**

**Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH),  
Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR),  
Verband der Rheinland-Pfälzischen Säge- und Holzindustrie e.V. (VRS) und  
Verband der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Rheinland-Pfalz e.V. (HKI)**

### **Einführung**

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen. Der Verband hat die Aufgabe seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie fachlichen Fragen national und international zu vertreten und in ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Der DeSH vertritt und vermittelt Brancheninteressen im politischen Kontext. Die Spannweite reicht von der Beobachtung und Mitgestaltung des legislativen und administrativen Tätigkeitsumfeldes bis zur Beteiligung an Kampagnen und kontroversen Debatten.

Der Verband der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Rheinland-Pfalz e.V. (HKI) vertritt als Wirtschaftsverband die Brancheninteressen im Land und im Bund. Regierungen und Behörden sind ebenso Ansprechpartner/Gesprächspartner wie andere Interessenvertreter aus dem politischen und wirtschaftspolitischen Raum. In Gemeinschaft mit weiteren Dienstleistern in den Reihen der Mitglieder bietet der Verband ein Forum für unternehmerische Begegnung und Zusammenarbeit in der Region. Der HKI fördert das Anknüpfen und die Pflege fachlicher und überfachlicher Beziehungen und spürt Zukunftsentwicklungen auf, die geprüft werden und veröffentlicht die möglichen Auswirkungen auf die Mitglieder.

Die Verbände nehmen zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliches**

„Das Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft vom 28. September 2008 ist mit einigen wenigen Ausnahmen nicht mehr anwendbar. Zur Schaffung eines konsistenten und auf die Situation des Landes angepassten Naturschutzrechts ist es deshalb notwendig das Landesnaturenschutzgesetz neu zu fassen.“

→ Der Neufassung sehen wir mit großem Interesse entgegen, wenn das gesetzte Ziel entsprechend umgesetzt wird und zur Rechtsklarheit und -sicherheit beiträgt.

Den Entwurf sehen wir als gelungen an, soweit unsere Kritikpunkte Beachtung finden.

### **Im Einzelnen:**

#### **1. § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

<b>Die Verbände kritisieren die Ziele des § 1 Abs. 2 LNatSchG.</b>
--

### § 1 Abs. 2 LNatSchG

Durch einen angemessenen Anteil von Flächen mit einer natürlichen Waldentwicklung im Staatswald leistet das Land einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt.

#### **Begründung:**

Die Formulierung „durch einen angemessenen Anteil von Flächen...“ lässt den Anwendern des Gesetzes einen zu großen Handlungsspielraum.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, wie hier: angemessen, räumen dem Gesetzgeber einen Handlungsspielraum ein, der nicht überschaubar und nachvollziehbar ist.

Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, schlagen wir vor § 1 wie folgt zu präzisieren:

**„Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Bundes und des Landes mit der entsprechenden Ausweisung der Flächen der natürlichen Waldentwicklung im Staatswald.“**

## 2. §§ 28-32 LNatSchG, Mitwirkungsrechte von Umweltverbänden

Die Verbände kritisieren die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände.

#### **Begründung:**

Mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf werden die Rechte von Naturschutzverbänden über die Maße gestärkt und erweitert.

Die o.g. Verbände sehen hier die Gefahr, dass neue Projekte aufgrund naturschutzrechtlicher Gegebenheiten nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen umgesetzt werden können.

Auch wenn eine Verfahrensbeteiligung sinnvoll und nach dem BNatSchG vorgesehen ist, so ist die Beteiligung Dritter nur dann auch zweckmäßig, wenn die Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände in einem Gleichgewicht zu anderen Verbänden stehen und sich nicht der Eindruck aufdrängt, dass Naturschutzverbände als „Anwälte der Natur“ agieren können.

Die Mitwirkungsrechte sind ein wichtiges und sinnvolles Instrument des Gesetzgebers, da mit Hilfe fachlicher Expertise unterschiedliche Seiten/Interessen beleuchtet und so einer adäquaten Lösung zugeführt werden können.

**Die Verbände fordern eine Aufhebung der einseitigen Stärkung der Mitwirkungsrechte von Naturschutzverbänden.**

## 2. Nestschutz § 24

#### **Grundsätzlich:**

Die Verbände kritisieren, dass § 24 LNatSchG nicht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht. Der Nestschutz sollte einheitlich über das BNatSchG geregelt werden, da ansonsten Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind, die dem Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz nachhaltig schaden könnten.

#### **Konkret:**

##### § 24 Abs. 1:

*Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August eines Jahres verboten:*

- 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
- 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest verändern,*

### *3. Maßnahmen unter Einsatz von schweren Maschinen und die Jagdausübung in einem Bereich von 300 Metern um ein Nest.*

#### **Begründung:**

Die Verbände kritisieren die Verbote aus § 24 Abs. 1 Nr. 1-3, weil sie erstens in der Praxis nur schwer umsetzbar sind und zweitens unter ökonomischen und wirtschaftlichen Punkten nicht nachvollziehbar sind.

Die zu erwartenden Auswirkungen der o.g. Punkte müssen kritisch beleuchtet werden, da sie sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Forstwirtschaft zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen werden.

So reduziert sich durch die Regelungen in § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 die zu bewirtschaftende Fläche pro Nest um rund 28 ha! Die rechnerische Nestschutzfläche beträgt eine Fläche von ca. 58.076 ha.

Dies bedeutet nicht nur für die Landwirtschaft, dass eine Bewirtschaftung der Agrarflächen de facto nicht mehr möglich ist, da die Ernte der allermeisten landwirtschaftlichen Produkte weitestgehend in den im Gesetz genannten Zeitraum fällt, sondern auch die Bewirtschaftung im Bereich der Forstwirtschaft erheblich erschwert wird.

Insbesondere in diesen Bereichen ist zu befürchten, dass ein Einsatz „schwerer Maschinen“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass (a) die Forstwirtschaft in Deutschland hohe ökologische Standards einhält und (b) wir Holzimportland sind. Ob das Holz, das wir importieren (trotz entsprechender Zertifikate) ökologisch ähnlichen schonend produziert wird, ist kritisch zu hinterfragen.

Im Übrigen muss grundsätzlich die generelle Notwendigkeit einer solchen Regelung hinterfragt werden:

Die Populationsentwicklung vieler der Arten, für die ein Nestschutz vorgesehen ist, ist hierzulande erstaunlich erfreulich und dies, obwohl die Wälder und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Nester bisher regulär bewirtschaftet wurden. Es ist daher anzunehmen, dass es Ausfälle von Bruten durch Nutzung im Umfeld des Nestes zwar gibt, diese aber Einzelfälle darstellen und populationsdynamisch wenig relevant sind.

#### **Kontaktdaten:**

##### **Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)**

Katrin Büscher, Juristin  
Dorotheenstraße 54  
10117 Berlin  
Tel.: 030-22 32 04 90  
Fax.: 030- 22 32 04 89  
Email: [katrin.buescher@sageindustrie.de](mailto:katrin.buescher@sageindustrie.de)

##### **Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR)**

Dr. Denny Ohnesorge, Geschäftsführer  
Dorotheenstraße 54  
10117 Berlin  
Tel.: 030-22 32 04 90  
Fax.: 030- 22 32 04 89  
Email: [denny.ohnesorge@rohholzverbraucher.de](mailto:denny.ohnesorge@rohholzverbraucher.de)

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e. V. (HKI)**

Herr Clemes Lüken, Geschäftsführer  
Friedrich-Ebert-Straße 11 - 13  
67433 Neustadt  
Tel.: 06321 852-233  
Fax: 06321 88955  
E-Mail: [Laura.Brendel@ho-ku.de](mailto:Laura.Brendel@ho-ku.de)

**Verband der Rheinland-Pfälzischen Säge- und Holzindustrie e. V. (VRS)**

Herr Clemens Lüken, Geschäftsführer  
Friedrich-Ebert-Straße 11 - 13  
67433 Neustadt  
Tel.: 06321 852-233  
Fax: 06321 88955  
E-Mail: [Laura.Brendel@ho-ku.de](mailto:Laura.Brendel@ho-ku.de)